



Statuten des alpinen Netzwerkes (Rete) „Pro Patrimonio Montano“

Präambel

In den Berggebieten mit ihren unterschiedlichen Landschaftskammern und ihren erschwerten Produktionsbedingungen entwickelte sich eine grosse Vielfalt an Nutzierrassen und Kulturpflanzen, die sehr anspruchslos und robust sind. Sie sind vor allem deshalb interessant, weil sie sich – im Gegensatz zu den gängigen Zuchtlinien – an hochalpines Gelände, grosse Sonneneinstrahlung und kurze Vegetationszeiten angepasst haben. Berggebiete gelten deshalb auch als „sekundäre Genzentren“. Noch immer gilt im Alpenraum und anderen Berggebieten, dass in erster Linie robuste Tiere und Pflanzen wichtig sind. Um für trockene oder nasse, kalte oder warme Jahre gewappnet zu sein, ist auch heute noch eine grosse Vielfalt von Bedeutung. Nicht Höchstleistung zählt in den Bergen, sondern ein guter Durchschnittsertrag. Extensive Bewirtschaftung mit lokal angepassten Rassen und Sorten ist zudem wichtig für die Offenhaltung und nachhaltige Nutzung der vielfältigen Kulturlandschaften der Berggebiete. Die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen und Kulturpflanzen ist ein wertvoller Beitrag, um die landschaftliche Vielfalt in den alpinen Berggebieten auch zukünftig zu garantieren und das kulturhistorische Erbe zu bewahren.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "**Pro Patrimonio Montano**" (abgekürzt "Netzwerk/Rete PatriMont") besteht im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in St.Gallen. Er ist auf unbeschränkte Zeit angelegt.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Die Arbeit des Vereins ist gemeinnützig. Ziel ist die Erhaltung und Wieder-Inwertsetzung der gefährdeten Vielfalt bei Nutzierrassen und Kulturpflanzen in Berggebieten. Die Bemühungen gelten vor allem Rassen und Sorten, die aus genetischen und kulturgeschichtlichen Gründen besonders bemerkenswert sind. Diese sollen in Form von Lebendbeständen erhalten werden.

Der Verein unterstützt Netzwerkpartner und fördert Erhaltungsprojekte im Alpenraum. Er kann dazu Partnerschafts-Vereinbarungen abschliessen. Er unterstützt auch die Vermarktung von Produkten alter Rassen und kann dazu Trademarks schaffen und zur Verfügung stellen. Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sind auch Information und Bewusstseinsbildung.

Art 3

Der Verein beschafft seine Mittel durch Sammlung von Geldern bei Privaten, Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Er verfolgt weder kommerzielle Geschäfte noch Gewinn. Die Mittelbeschaffung kann auch in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern erfolgen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein versteht sich als Dachorganisation und Koordinationsstelle des alpenweiten Netzwerkes Pro Patrimonio Montano. Um dieser Funktion gerecht zu werden und im internationalen Rahmen handlungsfähig zu sein, unterscheidet er Aktiv- und Passiv-Mitglieder.

Art. 5

Aktivmitglieder sind Delegierte der regionalen PatriMont-Gruppierungen (max. 3), sowie Vertreter der selbständigen Zuchtorganisationen (max. 2), sowie gewählte und anerkannte Funktionsträger (Vorstand und Regionalbetreuer). Ihnen steht das aktive Stimmrecht an der Mitgliederversammlung zu. Eine Stimmenkumulation ist jedoch nicht möglich, auch wenn ein Delegierter mehrere Funktionen ausübt. Die Mitgliederversammlung legt fest, wie viele Delegierte den Netzwerkpartnern je nach deren Grösse bzw. Mitgliederzahlen zustehen.

Art. 6

Als Passivmitglieder können sich Einzelzüchter, Interessierte, Gönner und Sponsoren einschreiben. Sie werden über die Vereinsorgane über die Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen. Passivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Mitglieder der Netzwerkpartner gelten automatisch als Passivmitglieder des alpinen Netzwerkes, dem sie aber gemeldet werden müssen. Unternehmen dürfen die Bezeichnung „Mitglied“, „Sponsor“ oder „Supporter“ des Vereins nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem alpinen Netzwerk führen.

Art. 7

Ein Austritt kann schriftlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Verstösst ein Mitglied gegen Statuten, Ziele oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, kann es mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Kontrollstelle)

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und versammelt die Aktiv-Mitglieder. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich im zweiten Quartal vom Vorstand einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Abnahme von Jahresrechnung und -bericht, Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Inangriffnahme und Unterstützung neuer Projekte
- Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarungen mit regionalen PatriMont-Gruppierungen
- Ausgestaltung von Zuchtorganisationen und der Zusammenarbeit mit ihnen
- Schaffung von Kommissionen und Ausführungsorganen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten

Wo dies die Statuten nicht anders festlegen, fallen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv-Mitglieder. Die Einberufung erfolgt schriftlich drei Wochen im Voraus. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er hat alle Befugnisse, die in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere bestimmt er Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung, genehmigt Projekte und Budgets, und er bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv-Mitglieder. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 10

Die Kontrollstelle wird von einer Person versehen, die vorstandsunabhängig ist. Sie wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

V. Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Das normale Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern dies rechtzeitig traktandiert war. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss muss im Sinne der Vereinsziele verwendet werden. Er soll dem Verein SAVE Foundation Schweiz mit dem Projektbüro St.Gallen zu gute kommen.

Art.14

Gerichtsstand ist in allen Fällen St.Gallen.

So beschlossen in St.Gallen, 4. September 2018

=> Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 3. Juni 2017

Der Vorsitzende



.....
(Hans-Peter Grünenfelder)

Die Aktuarin



.....
(Susanne Rössler)